

Jahresabonnement (portofrei in det ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einzulungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franco an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Proklamation

der

schweizerischen Bundesversammlung zur Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung am 12. Mai 1872 an das Volk und die Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 8. April 1872.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Zumal alle menschlichen Dinge veränderlich und in der Entwicklung des Lebens stetem Wechsel unterworfen sind, haben schon die alten Eidgenossen von Zeit zu Zeit ihre ewigen Bünde erneuert und nach Bedürfnis erweitert.

Es waren dies die Jahrhunderte ihres Ruhmes; es waren die Zeiten, da tapfere Hingebung für das Gemeinwohl und die Staatsweisheit der natürlichen Rechtsbegriffe den Schweizernamen in der Geschichte unsterblich gemacht haben.

Frei sich sein Grundgesetz geben und eben so frei und verständig dasselbe immer mit den Fortschritten der Zeit in Einklang bringen, so oft die Vorsehung den Gang der Weltordnung in neue Bahnen lenkt, ist das erhabenste Recht, aber auch das höchste Glück, dessen sich ein selbstherrliches Volk erfreuen kann.

Ruhmlos waren die Jahrhunderte und die Blätter ihrer Geschichte sind mit manch' blutigem Unheil beschrieben, in denen die Väter dieses Rechtes sich begaben, indem sie der Entwicklung des Lebens die Augen

verschlossen und ihre Bünde nur noch zeitweise zu beschwören, nicht mehr zu verbessern verstanden.

Aber eben so wenig Segen konnten darnach, wenn auch von großen Gedanken Einzelner getragen, auf der Schwelle unseres Jahrhunderts jene Versuche in Bundesrevisionen dem Lande bringen, denen die Freiheit, der heimische Boden und die Einheit des Nationalsinnes fehlte. Sie waren von der Gewalt und den Schrecknissen einer fremden Diktatur begleitet, ohne Verbindung mit der Vergangenheit fremden Verhältnissen entnommen, dem Verständnisse des Volkes entrückt und seiner politischen Bildung vorgegriffen.

Nach den Stürmen der Helvetik dachten die Kantone wieder nur an sich und pflegten hinter den Schlagbäumen ihrer Marken, ohne nationale Politik, einfach den Haushalt ihres staatsherrlichen Daseins. Der Bund unter ihnen war ein loser Staatenbund, eine Form ohne Leben, weil ihr wiederum die Seele der Nation fehlte.

Erst eine Schule von fast fünfzigjährigen Erfahrungen lehrte uns neuerdings die Nothwendigkeit einer engeren, einigern Verbrüderung und das Bedürfnis einer stärkeren, nationalen Bundesgewalt. Bei jedem Anlaße von Außen durch fremde Machtgebote beunruhiget und nicht selten gedemüthigt, im Innern von immer ernstern Kämpfen der Regeneration mit der Reaktion gestört und entzweit, stand die Eidgenossenschaft schließlich am Rande der Auflösung und in den Wirren eines verhängnißvollen Bürgerkrieges da.

Doch, unter dem Machtshuze einer gütigen Vorsehung, ging aus der Entzweiung der Brüder eine neue Eidgenossenschaft mit der Bundesverfassung von 1848 hervor, nach welcher die Kantone einen Theil ihrer Herrlichkeit zu einer Eidgenössischen Bundesgewalt vereinigten und den bisherigen Staatenbund zu einem republikanischen Bundesstaate erhoben. Nicht Wenige wollten in der neuen Schöpfung das Ende der Eidgenossenschaft erblicken.

Der Erfolg hat aber gelehrt, daß die Eidgenossen nur in vereinter Kraft glücklich und geachtet sind. — Oder jaget selber, getreue, liebe Eidgenossen! Würde der Bund des Wiener Vertrages mit seiner Tagfagung und der machtlosen vorörtlichen Geschäftsleitung heute die geachtete Stellung unter den Nationen, für den Gewerbßfleiß unseres kleinen Landes die geöffneten Märkte in den fernsten Zonen der Erde, das einheitliche Münzsystem und Verkehrswesen, die reiche Entwicklung der Schienenwege und des elektrischen Drathes, das gehobene Wehrwesen, und selbst das geachtete Schirmrecht über den Frieden der Kantone haben, bei dem sich seit 1848 Jeder derselben einer freien, von keiner Gewaltthat der Parteien gestörten Gestaltung seines politischen Lebens freut? Wann hätte die Tagfagung der kantonalen Instruktionen die Be-

Schlüsse und die Millionen gefunden für den Bau der Alpenstraßen, für die Schutzbauten der Hochwasser des Gebirgs, für die Entsumpfung der Seegebiete des Jura, für die neue Bewaffnung des Bundesheeres, endlich für das Diadem des Landes, für die polytechnische Schule, an deren Lehrstühlen Söhne fast aus allen Völkern der Erde ihre Bildung suchen, welche sich dann in weitem freundschaftlichen Beziehungen ihrer Nation zu unserm Lande verwerthet?

Die Bundesverfassung von 1848 hat uns mit erhebenden Thatfachen von der Wahrheit überzeugt, daß eine einige, republikanisch konstituirte, nationale Bundesautorität eine Grundbedingung des Ansehens und der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft wie der Kantone sei.

Allein, getreue, liebe Eidgenossen! wir würden die Lehren der Geschichte nicht verstehen, ja uns gegen die Hand der höhern Leitung veründigen, wenn wir die Bundesverfassung von 1848 für den letzten Schlußstein der Freiheit, Ehre und Wohlfahrt des Landes hielten. Im Gegentheil, die Erfahrung hat gezeigt, daß dieselbe nach vielen Richtungen heute nicht mehr genügt und daß sie vor vierundzwanzig Jahren vielfach ein Verkommniß mit Ansichten und Verhältnissen war, die heute entweder nicht mehr die gleichen, oder selbst nicht mehr vorhanden sind.

Die Welt der Erfindungen und der arbeitenden Hand wird täglich größer. Die Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen mit andern Völkern im Verkehrswesen fordert erweiterte, weltbürgerliche Anschauungen. Trotz dem Grundsatz der freien Niederlassung, den die Bundesverfassung verkündet, ist der Schweizer in seinem Vaterlande dennoch oft und vielfach ein unberechtigter Fremdling. Trotz der Rechtsgleichheit und der Gleichheit der Bürger vor dem Gesez, welche dieselbe Verfassung gewährleistet, hat der Schweizer in seinem Vaterlande weder gleiches Recht, noch ist er vor dem Geseze gleich. In der gleichen Sache muß der einfache Bürger, der einheimische wie der fremde Geschäftsmann, an jeder Kantonsmarke wieder einen Rechtsberather fragen, was Gesez und Recht im Lande sei. Der Entscheid der wichtigsten und schwierigsten Rechtsfragen ist gemäß der Bundesverfassung auf dem Rekurswege den beiden Rätthen der Bundesversammlung in die Hand gelegt, und damit der Rechtsschutz der Bürger, Gemeinden und Kantone nicht selten dem in großen Versammlungen waltenden Zufall anheim gegeben. Bei der reichen Entwicklung der Schienenwege bringen des Landes enge Verhältnisse die konkurrirenden Interessen immer mehr in störende Konflikte, ohne daß die Verfassung das wundervolle Verkehrsmittel mit einem Worte erwähnt. Seitdem die Axt den Baum einer weisen Vorzeit von den Hochwäldungen des Gebirges gelöst hat, sind des Landes Stromgebiete schuzlos dem Raub und der Verwüstung der Wildwasser preisgegeben. Wenn Schwindel und Gewinnucht den Kredit des Landes, das Glück der Familien, die Wohlfahrt der Bürger auf's Spiel sezen

und untergraben, so gibt der Bund kein Mittel an die Hand, dem Verderben Einhalt zu thun. Wohl eilt auf den Ruf des Vaterlandes bei jeder Gefahr eine Wehrtkraft freudiger Hingebung unter die Fahne; aber jedes Aufgebot im Ernstfalle legt immer wieder große und gefährliche Gebrechen unserer Wehreinrichtungen an den Tag, und die nach den Marksteinen der Kantone zugeschnittene Bildung unserer Armee schließt Verhältnisse in sich, die weder mit den Grundsätzen gleicher Pflichtigkeit, noch mit den ersten Bedingungen einer nationalen Wehrordnung vereinbar sind. Endlich überhaupt tritt die Zeit auch an uns mit immer größern Forderungen heran; und nicht fern ist die Zukunft, die zur Befriedigung gerechter Ansprüche von da und dort einen erhöhten Nationalstimm für neue Schöpfungen der Zivilisation und öffentlichen Wohlfahrt von uns fordern wird.

Man glaubte daher schon im Jahr 1865, eine Revision der nicht mehr genügenden Bundesverfassung vornehmen zu sollen. Allein das Bedürfnis war noch nicht reif, und die der Zeit vorausgeeilten Ansichten Einzelner fanden damals noch weder ein klares Verständniß, noch den Glauben an deren Zukunft.

Seither aber sind politische, religiöse und soziale Ereignisse und Erscheinungen an uns vorüber gegangen, groß und gewaltig genug, um die Geschichtsblätter eines Jahrhunderts zu füllen. Und nun dazu die Machtstellung und das Wehrwesen unserer mächtigen Nachbarn, mit der Spannung ihrer Beziehungen zu einander; ferner überall die Kämpfe der alten mit einer neuen Zeit um die Reorganisation des Staates, der Kirche und der Gesellschaft; sodann bei uns selbst die immer allgemeinere Geltung volksherrlicher Grundlagen in den Kantonalverfassungen unseres Bundesstaates; daneben in Wort und That immer lautere Wiederklänge, immer ernstere Erinnerungen an die Tage unseliger Entzweiung — kurz, außen und innen Wahrzeichen für uns, es liegen Stürme, schwere Stürme in der Luft. Sorgen wir daher bei Zeiten, daß wir ihnen ein neugefügtes, festeres Haus entgegen stellen!

Und siehe! es sollte sofort Hand an's Werk gelegt werden! Nach einander gingen von Kantonsregierungen und vaterländischen Vereinen Begehren ein, die eine Bundesrevision mit einheitlichem Recht, mit freierem Gewerbs- und Niederlassungswesen, Zentralisation des Militärwesens, Erleichterung der Bedingungen zur Gründung eines Familienstandes, Aufhebung der Lasten auf den Erzeugnissen der einheimischen Landwirthschaft verlangten.

Nach Anleitung der bestehenden Verfassung wurde daher im Christmonat 1869 mit großen Mehrheiten der beiden Räte der Bundesrath eingeladen, bis zur nächsten Session der Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen, in welcher Weise die Bundesverfassung zu revidiren sei, um dieselbe überhaupt mit den Zeitbedürfnissen in Einklang

zu bringen. — Der Bundesrath kam dem Auftrage mit einigen, vorab angezeigten Revisionsvorschlägen nach, und die Erstbehandlung des Gegenstandes wurde dem Nationalrathe übertragen.

Damit, getreue, liebe Eidgenossen! war die Revision eingeleitet. Die Kriegszereignisse drängten ihre Behandlung in den beiden Rätthen auf die Winterfizung des Jahres 1871 hinaus. Wir bedauern diese Verzögerung nicht. Sie hat Euch die Möglichkeit gewährt, der hochwichtigen Angelegenheit durch Kundgebung Euerer Wünsche desto nützlicher zu werden. Und es sind uns denn auch von Kantonsregierungen, bürgerlichen und geistlichen Amtsstellen, zahlreichen Vereinen und einzelnen Bürgern in einer langen Reihe von Eingaben nach allen Richtungen mehrere Hunderte von Wünschen und Anregungen kund gegeben worden. Die Arbeit dehnte sich, bei Würdigung der gestellten Begehren, sofort auf die ganze bestehende Verfassung aus, und nahm, mit kurzen Unterbrechungen, die Thätigkeit der beiden Rätthe vom 6. Wintermonat 1871 bis zum 5. März 1872 in Anspruch.

Dieser Gang der Angelegenheit hat uns dann schließlich auch in die Nothwendigkeit versetzt, Euch unsere Revisionsarbeit, statt in vielen gruppenweisen Abschnitten, zur einfachern Gesamtabstimmung vorzulegen, einerseits um Euern Entscheid keiner Verwirrung, und anderseits nicht der Gefahr auszuweichen, daß wir eine Bundesverfassung erhielten, welche neben veralteten Grundsätzen in sonderbarem Widerspiel neue Staatslehren verkündete und dann mit ihren geschichtlichen Widersprüchen Niemand befriedigte.

Hiermit haben wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen! die dringenden Beweggründe und den Hergang der diesmaligen Revision unserer Bundesverfassung dargelegt. Ueber die Ergebnisse unserer langen und mühevollen Berathungen selbst haben wir nicht nöthig, uns weiter zu verbreiten. Sie sind jedem Stimmberechtigten zur freien eigenen Würdigung zugestellt worden. Dagegen sind wir Euch ein Wort schuldig über die Grundsätze, welche uns bei der ganzen Angelegenheit als Leitsterne dienten.

Die bisherigen Grundlagen unseres Bundesstaates sind in unserm Revisionsvorschlag unverändert geblieben. Auch wurden die bisherigen höchsten Organe seiner Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtspflege beibehalten, ihre Befugnisse aber mit größern Garantien der öffentlichen Wohlfahrt umgeben.

Im Einzelnen haben wir dasjenige, was der Gegenwart nicht mehr entspricht, im Geiste jener Mäßigung, die den Verhältnissen unseres vielf gestaltigen Lebens billige Rechnung zu tragen bemüht war, durch Bestimmungen ersetzt, die theils von der Erfahrung, theils von den Fortschritten der Zeit geboten erschienen. Von dem gleichen Geiste geleitet,

haben wir für neue Bedürfnisse durch neue Bestimmungen den Schutz und die Fürsorge des Bundes vorgeesehen.

Zur höhern Kräftigung und Nationalisirung unseres Bundesstaates gehen zwar auch diesmal wieder einzelne Rechte der Selbstherrlichkeit von den Kantonen an die Bundesgewalt über. Dabei aber soll den Kantonen in der Gesetzgebung des Bundes nicht nur ihre bisherige Stellung unbeschränkt verbleiben, sondern sie sollen im Referendum und in der Initiative selbst das Recht der unmittelbaren Mitwirkung an derselben erhalten. Und wo sie unter ein gemeinsames Gesetz gestellt werden, da ist in den wichtigsten Angelegenheiten, wie im Militärwesen, in der Rechtsprechung und Anderem, die Vollziehung in die Hand der kantonalen Organe gelegt.

Jeder Kanton soll und wird auch fortan den ihm von der Natur und den Verhältnissen angewiesenen Weg seiner Entwicklung gehen. Aber vorwärts müssen wir Alle. Im Bunde der Miteidgenossen darf Keiner stille stehen, Keiner rückwärts gehen. Die neue Verfassung will, daß diese Lösung ganz an uns und voll zur Wahrheit werde.

In ewiger Majestät ragt unser Hochgebirg aus den grünen Thälern zum Himmel empor. Es steht im Sturm der Zeiten um so fester da, je weiter sein Fuß in die Thäler niedersteigt. Je fester aber das Gebirg, desto sicherer die Thäler. So der Bund und die Kantone! Je tiefer und weiter der Bund in den Kantonen wurzelt, desto sicherer und reicher wird ihr heimisch Leben sich entfalten.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Aus diesem Sinn und Geist sind unsere Revisionsanträge hervorgegangen. In diesem Sinn und Geist, und in keinem andern, legen wir sie Euch zur Würdigung vor. Wir wissen, daß sie nicht allen Wünschen entsprechen. Denn selbst in unserer eigenen Mitte wollten die Einen nicht so weit, die Andern viel weiter gehen. In freundschaftlichem Entgegenkommen aber haben schließlich, am Altare des Vaterlandes, die aus einander gehenden Ansichten sich zu entschiedenem Mehrheiten geeinigt. Diese unsere Mehrheiten in beiden Räten wurden dabei von der Hoffnung geleitet, daß das, was die Vertreter der Nation und der Kantone in guten Treuen, als das für einmal Mögliche und darum Beste, also vereinbart haben, den gleichen freundschaftlichen Sinn der Billigkeit und Mäßigung, und demzufolge auch eben so entschiedene Mehrheiten bei der Nation und den Kantonen finden werde.

Es steht uns nicht zu, das Werk, das wir selbst gerne vollkommener gesehen hätten, Euch anzupreisen. Aber das dürfen wir Euch sagen, daß wir in der wichtigen Angelegenheit, nach Wissen und Gewissen und

in treuer Liebe zum Gesamtvaterlande, unser Bestes thaten, und daß in unserer Revisionsvorlage viel Gutes, der Wohlfahrt der Bürger, sowie der Ehre und der Freiheit der Nation Ersprießliches Euerem Entschiede unterstellt ist.

Die nationale Zentralisation unserer Wehkraft, auf Kosten des Bundes, zum Schutze der höchsten Güter des Landes, mit der Pflicht und Gegenpflicht: „Einer für Alle, und Alle für Einen;“ — die Einheit des Rechts in der ganzen Eidgenossenschaft, welche für den Einzelnen und das Ganze die größte Wohlthat sein wird, und ohne die wir weder unter uns, noch gegenüber andern Staaten ein zusammengehöriges Volk sind; — die Freiheit der Niederlassung und redlicher Gewerbsthätigkeit mit ihren zukünftigen Rechten, welche den Schweizer von Kanton zu Kanton in der Scholle, auf der er steht, sein Vaterland erkennen und lieben lehrt; — die Freiheit des religiösen Glaubens, die Gewährleistung der Toleranz und des konfessionellen Friedens, und die in Sachen gewährte Rechtsstellung des Staates, wie sie die Eidgenossen von Alters her gegen Acht und Bann behauptet haben; — der Schutz des Bundes für das durch göttliche und menschliche Ordnung geheiligte und von der öffentlichen Moral geforderte Recht der Ehe; — die gleichzeitige Obforge des Bundes für die höheren beruflichen Wissenschaften und die allgemeine Volksbildung, ohne welche die Freiheit keinen Boden, das Land nur Herren und Sklaven, und die heutige Republik kein Recht mehr auf ein Dasein hat; — die wichtigen Schutzbestimmungen für viele höchst bedeutsame volkswirtschaftliche Interessen, auf denen der Kredit und gute Ruf des Landes, die Freiheit und Sicherheit des Verkehrs, der Segen der Arbeit, das Glück der Familie, die Wohlfahrt des Einzelnen und des ganzen Volkes ruht; — die Einführung jener volksherrlichen Rechte, kraft welcher die Nation sich selbst an der Gesetzgebung des Bundes betheiligen und jeder Ausschreitung, Verirrung oder Säumniß der Bundesgewalt gebieterische Schranken entgegenstellen kann; — endlich das künftige Bundesgericht, mit der Vertretung aller Nationalitäten des Landes und den erweiterten Grenzen seiner Befugnisse, als höchste, von keiner andern Amtsstellung abhängige Autorität unter den Eidgenossen zum Schutze der Gesetze und der Rechte Aller, und dabei Grundsätze des Strafwesens, welche der von der Republik so hoch gehaltenen Humanität und Menschenwürde gemäß sind: — das sind Fortschritte in unserem gemeineidgenössischen Leben, welche die vaterländische Geschichte mit Anerkennung in den Blättern der diesmaligen Bundesrevision verzeichnen wird.

Eidgenossen! Mitbürger vom Bodensee bis Genf, von Basel bis an Italiens Marken! Bedenket, daß Ihr am Tage der Abstimmung das höchste Recht ausübet, das die Vorsehung einem Volke verleihen kann! Und bedenket ferner, daß an jenem Tage vor den Augen der Nationen die Ehre der Republik auf Euerer Stimme ruht!

Doch wir wollen Euch zu der ernstestn Handlung keine Rätke geben. Unsere Rätke liegen in unsern Anträgen. Nur beantwortet Euch dabei die Fragen: Was würde im Falle der Verwerfung geschehen? — Werden die tausend und tausend Stimmen, die aus allen Klassen der Nation eine zeitgemäße Verbesserung der gegenwärtigen Bundesverfassung forderten, hernach verstummen und schweigen? — Werden in den rastlosen Fortschritten der Zeit die Tausende und Tausende, die bei der gegenwärtigen Revision mehr verlangten, bei einer späteren sich mit Wenigerem begnügen? — Wenn die Mehrheit der Nation in der Minderheit der Kantone annimmt, die Minderheit der Nation aber in der Mehrheit der Kantone verwirft und so die Minderheit der Bürger der Mehrheit in der Verwerfung den Stillstand diktiert: wird in diesem Widersinn des Republikanismus das Vaterland eine Garantie des Friedens und der siegreiche Kantonalismus seinerseits eine neue Befestigung seiner souveränen Hoheit finden? — Wird die Zukunft der Republik im Hochlande Europa's dem Rückschritt oder dem Fortschritt gehören? — Mitbürger! Schike Jeder von uns seiner Stimmgebung eine unbefangene Beantwortung dieser Fragen voran! Dann gehe er hin am 12. Mai, und stimme so, wie ihn sein Gewissen heißt!

Gott schütze das Vaterland!

Bern, den 8. April 1872.

Im Namen des schweizerischen Nationalraths,

Der Präsident:

R. Brunner.

Der Kanzler:

Schieß.

Im Namen des schweizerischen Ständeraths,

Der Präsident:

M. Keller.

Der Protokollführer:

J. L. Büttcher.

Proklamation der schweizerischen Bundesversammlung zur Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung am 12. Mai 1872 an das Volk und die Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft. (Vom 8. April 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.04.1872
Date	
Data	
Seite	825-832
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 242

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.